

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1302 |
| Urteil Nr. 69/98 vom 10. Juni 1998 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 82 § 1 der koordinierten Gesetze vom 26. Februar 1964 zur Einführung des Einkommensteuergesetzbuches, erhoben von G. Mignon.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. März 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 82 § 1 der koordinierten Gesetze vom 26. Februar 1964 zur Einführung des Einkommensteuergesetzbuches erhoben von G. Mignon, der in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 105, Domizil erwählt hat.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 4. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 11. März 1998 haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 12. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 1. April 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknimmt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior